

# **Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach §15 Hessisches Schulgesetz**

Erlass vom 1. August 2004  
Gültigkeitsverzeichnis Nr. 721

## **1. Zielsetzung und Anwendungsbereich**

Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen gestalten gemeinsam ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitende Schulen. Beide tragen zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen bei. Ganztägig arbeitende Schulen bieten Schülerinnen und Schülern eine ergänzende Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot. Sie eröffnen Möglichkeiten, die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern zu verbessern und auszuweiten, vorhandene Interessen der Jugendlichen zu stärken und zu fördern und die Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen Schülerschaft und Lehrkräften zu verbessern. Die Einbeziehung außerschulischer Angebote, die Öffnung der Schule zur Gemeinde und die Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern (kooperative Ganztagschule) können neue Lernorte erschließen, das Schulleben bereichern und das Angebot der Schulen erweitern.

## **2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen**

### **2.1 Voraussetzungen**

**2.1.1** Folgende Bedingungen müssen für die Anerkennung als ganztägig arbeitende Schule dauerhaft erfüllt werden:

- das Angebot eines warmen Mittagessens;
- eine Hausaufgabenbetreuung;
- der Nachweis von altersgemäßen Aufenthalts-, Spiel-, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten;
- Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Stundentafel;
- der Nachweis von Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie berufsvorbereitenden Angeboten vor und nach dem Unterricht.

**2.1.2** Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher. Dabei soll für den Ganztagesbereich eine Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept vorliegen:

- ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Versorgungskonzept der Schule;
- eine Cafeteria (Begegnungsbereich) ggf. in Kombination mit dem Speiseraum;
- ein Freizeitbereich (Tischspiele, Bewegungsspiele);
- eine Schulbibliothek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot;
- Räume für Hausaufgabenhilfen und Arbeitsgruppen.

Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein Mittagessen angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule. Er unterstützt die Schule fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung.

**2.1.3** Schulen (ausgenommen Schulen für Praktisch Bildbare), die Ganztagschulen mit offener oder gebundener Konzeption (s. Abschnitte 3.2 und 3.3) werden wollen, sollen in der Regel über ausreichende Erfahrungen mit der pädagogischen Mittagsbetreuung und erweitertem Wahlbereich am Nachmittag oder als betreuende Grundschule verfügen.

**2.1.4** Für die Beantragung der pädagogischen Mittagsbetreuung bzw. der kooperativen Ganztagschule mit offener Konzeption ist durch den Schulträger eine Mindestteilnehmerzahl (schriftliche Anmeldungen durch die Eltern) nachzuweisen.

Für die Grundschule: 20% der Schülerschaft oder mindestens 30 Schüler/innen.

Für die Sekundarstufe I: 20% der Schülerschaft oder mindestens 50 Schüler/innen

## **2.2 Integriertes Konzept**

Die ganztägige Öffnung der Schule ist ein Element der Weiterentwicklung schulischer Angebote, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule Rechnung tragen. Im Rahmen des Schulprogramms ist der Zusammenhang des ganztägigen Angebots mit dem Unterricht und anderen schulischen Vorhaben in einem integrierten Konzept herzustellen. Dabei werden der Unterricht und die ganztägigen Angebote im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung mit jeweils besonderen Funktionen innerhalb des Schulprogramms gesehen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote können nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet sein. Deshalb ist auf eine entsprechende Breite des Angebots zu achten. Dieses umfasst:

- Pflichtunterricht;
- Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Stundentafel;
- unterrichtsergänzende und -erweiternde Angebote;
- Arbeitsgemeinschaften und Projekte;
- Betreuungsangebote, insbesondere für Hausaufgaben, Stillarbeit; Bibliothek, Cafeteria und offene Sport- und Spielgruppen;
- kulturelle Veranstaltungen wie Theater- und Musikaufführungen, Lesungen und Ausstellungen.

## **2.3 Organisationselemente:**

In dem Schulprogramm der ganztägig arbeitenden Schulen sollen Aussagen zu folgenden Elementen schulischen Lernens getroffen werden:

1. Die Öffnung der Schule zu Gemeinde, Arbeitswelt, Vereinen und Verbänden und die verstärkte Kooperation mit außerschulischen Partnern bei Bildungs- und Betreuungsangeboten.
2. Die personelle und räumliche Umsetzung des ganztägigen Konzepts der Schule.

3. Die Kooperation zwischen Lehrkräften und außerschulischem Personal bei Bildungs- und Betreuungsangeboten.
4. Die Verstärkung der Kooperation der Lehrkräfte untereinander z. B. durch Bildung von Jahrgangsteams.
5. Die Rhythmisierung von Bildungs- und Freizeitangeboten sowie die pädagogische Betreuung bei Hausaufgaben.
6. Die Veränderung von Stundenzeiten (Kernzeiten) am Nachmittag anstelle der 45-Minuten-Stunden (bzw. der 40-Minuten-Stunden an Sonderschulen).
7. Die verstärkte Einbeziehung der Eltern durch ihre Mitarbeit bei schulischen Angeboten.

Eine Mittagspause von einer Stunde ist sicherzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese reduziert werden, zumindest eine halbe Stunde ist vorzusehen.

## **2.4 Inhalte:**

Die Angebote der ganztätig arbeitenden Schulen umfassen die folgenden Bereiche:

1. Hausaufgabenbetreuung
2. Angebote zum sozialen Lernen
3. Förderangebote
4. gebundene und ungebundene Freizeitangebote
5. die Einbeziehung von Formen selbstständigen und fächerübergreifenden Lernens in den Unterricht und die ganztägigen Angebote
6. die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten durch unterrichtserweiternde und -ergänzende Angebote als auch durch außerschulische Bildungsangebote

## **2.5 Personalausstattung**

Die Personalstruktur der ganztätig arbeitenden Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Professionen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte
- Schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte
- Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter
- externe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Honorarkräfte)

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen oder Erzieher) erhalten.

Der Umfang der zusätzlichen Personalausstattung durch das Land und den Schulträger richtet sich nach dem Umfang der Angebote und der Form der ganztägigen Einrichtung und wird im Einzelnen unter Ziffer 3 geregelt, zumindest wird jedoch ein Zuschlag aus Landesmitteln im Umfang einer Lehrerstelle gewährt.

Zur Koordination des ganztägigen Angebots erhält die Schule alternativ Deputatsstunden oder Haushaltsmittel durch das Kultusministerium. Diese Stunden bzw. Mittel können verteilt oder auf eine Person konzentriert werden. Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf Antrag der Schule gegenüber dem Schulträger kann dies auch ein Trägerverein übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

### **3. Formen der ganztägig arbeitenden Schulen**

Jede Schule kann auf der Basis der Stundentafel und unter Einbeziehung außerschulischer Träger - nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz - den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und den Wochenrhythmus festlegen und die schulische Arbeit über den Tag verteilen.

Ganztägig arbeitende Schulen mit einem über den Regelunterricht nach Stundentafel hinausgehenden Bildungs- und Betreuungsangebot sind entweder Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung (3.1) oder Ganztagschulen mit offener Konzeption (3.2) oder Ganztagschulen mit gebundener Konzeption (3.3). Die Bestimmungen für die Grundschule bleiben hiervon unberührt. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

#### **3.1 Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

##### **3.1.1 Organisation**

Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung sollen an mindestens 3 Tagen bis 14.30 Uhr im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten eine zusätzliche pädagogische Arbeit am Nachmittag im Bereich der Hausaufgabenbetreuung, der Fördermaßnahmen sowie der erweiterten Angebote im Wahl- und Freizeitbereich leisten. Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt werden.

Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

##### **3.1.2 Personelle und sächliche Ausstattung**

Im Rahmen ihres Konzepts kann auf Antrag der Schule durch das Kultusministerium eine zusätzliche Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 2,5 Stellen über die Grundunterrichtsversorgung hinaus gewährt werden. Bei einer Zuweisung ab 1,5 Stellen wird hiervon mindestens eine halbe Stelle in Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags und der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote ist Nachweis durch die Schule in Kooperation mit dem Schulträger oder aber - falls die Mittelzuwendung an einen Trägerverein ergeht durch diesen - zu führen.

## **3.2 Kooperative Ganztagschulen mit offener Konzeption**

### **3.2.1 Organisation**

Das verlässliche Ganztagsangebot umfasst fünf Nachmittage pro Woche und bietet unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in der Regel von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags mindestens von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch Anwesenheitspflicht für den Anmeldezeitraum.

### **3.2.2 Personelle und sächliche Ausstattung**

Für die Durchführung des Ganztagsangebots erhalten die Schulen einen Zuschlag von bis zu 20% auf das Stellensoll nach der Zuweisung für die Grundunterrichtsversorgung, der im Rahmen des integrierten Konzepts (s. Abschnitt 2) zu verwenden ist. Die Zuweisung wird den Schulen teilweise in Haushaltsmitteln (mindestens eine halbe Stelle) und teilweise in Stellen zur Verfügung gestellt.

Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags und der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote ist Nachweis durch die Schule in Kooperation mit dem Schulträger oder aber - falls die Mittelzuwendung an einen Trägerverein ergeht durch diesen - zu führen.

## **3.3 Kooperative Ganztagschulen mit gebundener Konzeption**

### **3.3.1 Organisation**

Das verlässliche Ganztagsangebot umfasst fünf Nachmittage pro Woche und bietet nachmittäglichen Pflichtunterricht sowie unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in der Regel von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags mindestens von 7.30 bis 14.00 Uhr. Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtend. Nach der Anmeldung durch die Eltern besteht auch bei freiwilligen Angeboten die Anwesenheitspflicht für den Anmeldezeitraum.

### **3.3.2 Personelle und sächliche Ausstattung**

#### **Sonderschulen**

Für die Durchführung erhalten Ganztagssonderschulen einen Zuschlag von bis zu 25% auf die Zuweisung der Grundunterrichtsversorgung für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Erzieherinnen und Erzieher. Die Zuweisung wird den Schulen in Stellen und Mitteln (mindestens in Höhe einer halben Stelle) zur Verfügung gestellt, sie ist im Rahmen des integrierten Konzepts (s. Abschnitt 2.2) zu verwenden. Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags und der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote ist Nachweis zu führen. Im Übrigen gilt Abschnitt 3.2.2 entsprechend.

#### **Grundschulen**

Für die Durchführung erhalten Ganztagsgrundschulen einen Zuschlag von bis zu 30% auf die Zuweisung der Grundunterrichtsversorgung für Lehrerinnen und Lehrer. Diese Zuweisung wird den Schulen in Stellen und Mitteln (mindestens in Höhe einer halben Stelle) zur Verfügung gestellt, sie ist im Rahmen des integrierten Konzepts (s. Abschnitt 2.2) zu verwenden. Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags und der

Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote ist Nachweis zu führen. Im Übrigen gilt Abschnitt 3.2.2 entsprechend.

### **Schulen der Sekundarstufe I**

Für die Durchführung erhalten Ganztagschulen der Sekundarstufe I einen Zuschlag von bis zu 20% auf die Zuweisung der Grundunterrichtsversorgung für Lehrerinnen und Lehrer. Diese Zuweisung wird den Schulen in Stellen und Mitteln (mindestens in Höhe einer halben Stelle) zur Verfügung gestellt, sie ist im Rahmen des integrierten Konzepts (s. Abschnitt 2.2) zu verwenden. Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags und der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote ist Nachweis zu führen. Im Übrigen gilt Abschnitt 3.2.2 entsprechend.

### **3.4 Übergangsregelung**

Für gebundene und offene Ganztagschulen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits bestehen, gilt bezüglich des Umfangs ihrer Angebote und ihrer personellen Ausstattung durch das Land und den Schulträger ein Übergangszeitraum bis zum 31. 7. 2006. Nach diesem Stichtag müssen die unter den Abschnitten 3.1.1, 3.2.1 und 3.3.1 aufgeführten Regelungen zum Umfang des ganztägigen Angebots und die unter den Abschnitten 3.2.2 und 3.3.2 aufgeführten Zuschlagsregelungen umgesetzt sein.

## **4. Rechtliche Hinweise**

- 4.1** Für unterrichtliche Angebote und Arbeitsgemeinschaften gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die „Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen sind ggf. gesondert zu begründen. Die Unterrichtsinhalte dieser Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Schulleitung schriftlich nachzuweisen.

Um den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen die Teilnahme am Konfirmations-, Kommunion- oder Firmunterricht zu ermöglichen, gestalten die Schulen ihr Ganztagsangebot so, dass an Dienstagen in der Zeit nach der sechsten Unterrichtsstunde kein Pflichtunterricht durchgeführt wird. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Religionsunterricht“ (vom 1. Juli 1999, ABl. 1999, S. 695) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Wenn Unterricht aufgrund besonderer Umstände ausfällt oder verkürzt wird, soll durch ein anderes Angebot das verlässliche Ganztagsangebot sichergestellt werden.

Auf die Bestimmungen des Erlasses zum „Unterrichtsausfall bei großer Hitze“ (vom 29. März 1994, ABl. 1994, S. 293) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

- 4.2** Eltern und andere Personen können im Rahmen des entwickelten Konzepts in der Schule mitarbeiten. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die geltenden Bestimmungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit und zur Anwesenheitspflicht, informiert und mit ihrer Beauftragung zu deren Einhaltung verpflichtet. Für Bereiche mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z.B. Sport- oder Werkräume, naturwissenschaftliche Räume und Küchen) ist ein Nachweis der entsprechenden fachlichen Kompetenzen erforderlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in § 7 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 23. März 2003, ABl., S. 163 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- 4.3** Vom Schulträger zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber ein Weisungsrecht. Sofern dieses Personal bei einer Dienststelle des Schulträgers (z.B. dem Jugendamt) tätig ist, gelten die dort verbindlichen Regelungen.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist, gelten entsprechende Regelungen.

## **5. Verfahrensregeln**

### **5.1 Konzeptentwicklung**

Das Ganztags-Konzept der Schule ist in Kooperation mit dem zuständigen Schulträger und Jugendhilfeträger - auch in Bezug auf die Stadtteil- und Jugendarbeit – zu erstellen. Dabei sollen das staatliche Schulamt und die schulischen Gremien frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden.

### **5.2 Antragstellung und Zustimmung**

#### **5.2.1 Schulen mit Pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Schule plant und beantragt bei dem Schulträger die Einrichtung einer Pädagogischen Mittagsbetreuung auf der Grundlage ihres Schulprogramms, eines entsprechenden Konzepts und nach Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie nach Anhörung der Gesamtkonferenz und nach Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats (§§ 129 Ziffer 2, 133 Abs. 1, 110 Abs. 2 und 122 Abs. 5 HSchG).

#### **5.2.2 Offene und gebundene Ganztagsschulen**

Die Schule plant und beantragt bei dem Schulträger die Einrichtung einer offenen oder gebundenen Ganztagsschule auf der Grundlage ihres Schulprogramms, eines entsprechenden Konzepts und nach Anhörung der Schulkonferenz vor Entscheidungen über die Schulorganisation (§ 130 Ziffer 3 HSchG), nach Beschluss der Gesamtkonferenz (§ 133 Ziffer 2 HSchG) sowie nach Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats (§§ 130 Abs. 1, Ziffer 3; 133 Abs. 1, Ziffer 2, 110 Abs. 2 und 122 Abs. 5 HSchG).

#### **5.2.3 Beantragung und Genehmigung**

Der Schulträger beantragt die Einrichtung von ganztägig arbeitenden Schulen beim Kultusministerium. Der Antrag muss Angaben über die notwendigen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sowie die personelle Unterstützung enthalten. Ihm ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes beizufügen. Das Kultusministerium entscheidet über die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und den

Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes sowie den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers.

### **5.3 Unterstützung und Fortbildung**

Die Schulen werden durch die Staatlichen Schulämter durch Beratung vor Ort und bei der Evaluation ihrer Schulprogramme unterstützt.

Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik unterstützt die Schulen im Rahmen seines Beratungs- und Fortbildungskonzepts für ganztägig arbeitende Schulen bei ihrer Konzeptentwicklung und bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Zielsetzungen.

### **6. Schlussbestimmungen**

Der Erlass vom 21. Mai 1992, Az.: VA4-549/30-46- (ABl. 6/1992 S. 473) wird aufgehoben.

Der Erlass tritt am 1. August 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.